

HRRS-Nummer: HRRS 2017 Nr. 795

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2017 Nr. 795, Rn. X

BGH 2 StR 587/16 - Beschluss vom 20. Juni 2017 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 23. August 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Durch die fehlerhafte Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 14. Oktober 2015 wird der Angeklagte nicht beschwert.